

# Neuerungen beim Untersuchungsprogramm ab 1.1.2010

Mit Beginn des Jahres 2010 konnte das Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm in der Schwangerschaft um folgende Untersuchungen erweitert werden:

**Ultraschalluntersuchung in der 8.-12. SSW:** Diese Untersuchung ermöglicht eine Beurteilung der Entwicklung des Kindes in den ersten Schwangerschaftswochen und die Feststellung, ob Sie ein oder mehrere Kinder erwarten. An Hand der Ergebnisse der Messungen kann der voraussichtliche Geburtstermin genau festgestellt werden.

**HIV-Test** im Rahmen der Laboruntersuchung bis Ende der 16. SSW: Während einer Schwangerschaft kann eine bestehende HIV-Infektion auf das ungeborene Kind übertragen werden. Bei unerkannter Infektion besteht ein bis zu 40%iges Risiko einer Übertragung auf das Kind während Schwangerschaft und Geburt. Entsprechende medikamentöse Behandlung und die Wahl eines geeigneten Geburtsmodus können diese Möglichkeit einer Übertragung auf unter 2% reduzieren. Deshalb ist die frühzeitige Untersuchung der Schwangeren wichtig.

**Orale Glukosetoleranztest** (Zuckerbelastungstest): Bei etwa 5-10% der Schwangeren kommt es zum Auftreten von vorübergehend durch die Stoffwechselbelastung in der Schwangerschaft hervorgerufenen Diabetes. Bei unerkanntem Schwangerschaftsdiabetes kommt es bei dem Ungeborenen zu starker Gewichts- und Größenzunahme und Anpassungsstörungen nach der Geburt. Bei der Durchführung eines Zuckerbelastungstests im Rahmen der Laboruntersuchung in der 25.-28.SSW kann Schwangerschaftsdiabetes festgestellt werden. Eine engmaschigere Betreuung der Schwangeren und Ernährungsumstellung sind notwendig. Fallweise kann auch eine Insulinbehandlung erforderlich sein.

Die drei genannten Untersuchungen werden seit Jahresbeginn bei den Schwangeren durchgeführt. Sollten Sie sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft befinden und diese Untersuchungen wurden bei Ihnen möglicherweise noch nicht durchgeführt, so können sie bei Krankheitsverdacht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Hinblick auf den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes ergeben sich daraus keine Nachteile. Es ist eine Übergangsphase von einem Jahr vorgesehen und erst danach - also ab dem 1.1.2011- muss die Durchführung der beiden genannten Laboruntersuchungen als Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe erfolgt sein.